

**Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Stadt Nauen zur
Förderung von Maßnahmen in den Bereichen
- Kinder- und Jugend
- demografischer Wandel und Senioren
- Soziales
(Förderrichtlinie freiwillige Zuwendungen Soziales)**

vom 01.01.2023

Mit dieser Richtlinie werden die Kriterien für Zuwendungen für Maßnahmen in den Bereichen Kinder- und Jugend, demografischer Wandel und Senioren sowie Soziales definiert.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der öffentlichen Hand, die abhängig von der Haushaltslage und unter Beachtung des Transparenz- und Gleichheitsgrundsatzes an Dritte gewährt werden.
- (2) Zuwendungen werden gewährt, wenn die Stadt Nauen an der Erfüllung der beabsichtigten Maßnahme ein öffentliches Interesse hat und die Maßnahme ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Stadt entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätze. Die Prinzipien des Haushaltsrecht und des öffentlichen Zuwendungsrechts finden Anwendung.

Eine Zuwendung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe vorhandener Mittel. Die Mittel werden durch die Stadtverordnetenversammlung für das jeweilige Haushaltsjahr mit Beschluss der Haushaltssatzung festgelegt. Über Zuwendungen unter 2.000,00 € entscheidet die Verwaltung; bei Zuwendungen ab einer Förderungshöhe von 2.000,00 €, entscheidet der Hauptausschuss; der Bildungsausschuss wird parallel informiert

- (3) Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sollen nachrangig erfolgen, d. h. der Antragsteller hat zuvor alle anderen in Frage kommenden Fördermöglichkeiten zu prüfen und ggf. zu beantragen (z. B. die Förderung aus EU-, Bundes-, Landes-, Kreis- oder sonstigen Mitteln). Andere Förderanträge, -bewilligungen oder -ablehnungen sind auf Verlangen der Stadt Nauen nachzuweisen.
- (4) Die Zuwendungen werden ausschließlich im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, d.h. es wird, ggf. auch nur anteilig, die Lücke zwischen den anerkannten zuschussfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen andererseits geschlossen. Die Fehlbetragsfinanzierung ist auf max. 15% der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

§ 1a Ausschluss der Förderung

- (1) Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die überwiegend religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben.

- (2) Vereine, Verbände und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche Interessen oder Einzelinteressen vertreten, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der vorwiegende Zweck in der Gewinnerzielungsabsicht liegt.
- (3) Der Zuwendungsempfänger muss sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und die Gewähr dafür bieten, dass bei der zu fördernden Maßnahme keine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird.

§ 2 Ziele und Bereiche der Förderung

- (1) Ziel der Förderung von Maßnahmen ist die Stärkung und der Erhalt der Lebensqualität in der Kernstadt Nauen und in den Ortsteilen. Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen für alle Altersgruppen. Die Maßnahme muss sich an die Allgemeinheit der Nauener Bevölkerung richten und grundsätzlich für jedermann zugänglich sein; sie darf sich nicht nur an eine geschlossene Gruppe, wie z. B. Vereinsmitglieder, wenden. Insbesondere soll gesellschaftliche Mitverantwortung und die Vermeidung von Benachteiligungen gefördert werden.
- (2) Im Bereich der **Kinder- und Jugendarbeit** sollen Zuwendungen insbesondere dazu dienen, Raum für Begegnung zu bieten und ein positives und offenes Miteinander, freiwilliges Engagement und die Identifizierung mit der Umgebung zu fördern. Einzelprojekte und Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich erst ab 12 Teilnehmern gewährt.
- (3) Im **Bereich Soziales/ soziale Wohlfahrt** sollen Zuwendungen insbesondere dazu dienen Berührungspunkte und Begegnungen zu schaffen zwischen Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, Herkunft oder Weltanschauung oder unterschiedlichen Alters, um Vorurteile und Ängste gegenüber Fremd- und Anderssein abzubauen. Es soll ein positives und offenes Miteinander, freiwilliges Engagement und die Identifizierung mit der Umgebung gefördert werden.
- (4) Im **Bereich demografischer Wandel und Senioren** sollen Zuwendungen die gesellschaftliche Teilhabe insbesondere von Seniorinnen und Senioren ermöglichen und den generationenübergreifenden Austausch fördern, z. B. durch innovative Ideen zur Mobilität, zur Gesunderhaltung, zur Fortbildung, zum Informationsaustausch und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, sowie zur allgemeinen Lebenshilfe.
- (5) Grundsätzlich förderfähig sind:
 1. Veranstaltungen und Projekte
 2. regelmäßige, auf eine bestimmte Dauer angelegte Angebote, z. B. Gruppenangebote mit einer festen Teilnehmerzahl
 3. offene Angebote
 4. Einzel-Investitionen, wenn die Investitionen unmittelbar für Maßnahmen oder die Projektarbeit mit einer bestimmten Zielgruppe genutzt werden
 5. präventive Maßnahmen und Beratungsangebote

soweit diese sich an Zielgruppen im Stadtgebiet Nauen richten. Förderfähig sind in begründeten Ausnahmefällen auch Angebote außerhalb des Stadtgebietes Nauen, die jedoch für die Bürger der Stadt Nauen von erheblicher Bedeutung sind und deshalb im öffentlichen Interesse liegen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger können in der Stadt Nauen ansässige und im Gebiet der Stadt Nauen tätige
 - juristische Personen, wie Vereine, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen (außer in Trägerschaft der Stadt Nauen befindliche), Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften)
 - natürliche Personen,
 - nicht rechtsfähige Vereine sein.
- (2) Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie fachlich und personell in der Lage sind, die Maßnahme zweckentsprechend durchzuführen. Es muss darüber hinaus außer Zweifel stehen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die zugewendeten Mittel sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen sowie die Abrechnung mit der Stadt Nauen ordnungsgemäß durchzuführen und die Verwendung der Mittel der Richtlinie entsprechend nachzuweisen.
- (3) Sofern die Stadt Nauen gegenüber Antragstellern offene Forderungen hat, die nicht oder nicht fristgerecht beglichen sind oder liegen bereits entsprechende Erfahrungen vor, ist von einer Unzuverlässigkeit im Sinne von Abs. 2 auszugehen und Fördermittel nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen.

§ 4 Höhe der Zuwendungen

- (1) Bei Höhe der Zuwendung wird grundsätzlich die Lücke zwischen den anerkannten zuschussfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen andererseits finanziert. Es gelten die allgemeinen Zuwendungsgrundsätze und die Obergrenze in § 1 Abs. 5 dieser Richtlinie. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zu Rückzahlungen des Zuschusses.
- (2) Der Zuwendungsempfänger soll, für die Sicherstellung der Finanzierung im Vorfeld alle Möglichkeiten ausschöpfen, insbesondere:
 - Eigenanteil: Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 20 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Der Eigenanteil kann auch durch freiwillige, unentgeltliche Eigenleistung erbracht werden (ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement). Diese wird max. in der Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns gem. § 1 (2) MiLoG angerechnet. Sofern die Eigenleistung nicht die erforderlichen Sachkosten abdeckt, wird der fiktiv errechnete Betrag ganz oder teilweise als Sachkostenzuschuss gewährt. Sachleistungen werden nach ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt. Der Wert ist nachzuweisen.
 - Selbstbeteiligung der Zielgruppen in angemessener Höhe,
 - Spenden, Vereins- oder Mitgliedsbeiträge,
 - öffentliche Fördermittel von Landkreis, Land, Bund und/oder EU.

§ 5 Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben

(1) Personalausgaben

Personalausgaben sind Ausgaben für festangestelltes Personal beim Zuschussempfänger. Personalausgaben sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig, es sei denn sie kommen direkt und ausschließlich dem förderfähigen Projekt zugute. Regiekosten sind mit bis zu 5 Prozent der Fördersumme förderfähig.

(2) Sachausgaben

Förderfähig sind die Sachausgaben, die unmittelbar für die Leistungserbringung notwendig sind und die keine Personal- oder Verwaltungsausgaben sind. Hierunter fallen z. B. Kosten für Verbrauchsmaterialien, Mieten für einzelne Räume oder Gegenstände, Druckausgaben, Honorare für Freiberufler usw. Nicht erstattet werden Ausgaben für Pfand, Alkohol und Nikotin.

(3) Nicht zu den Sachausgaben zählen Geldleistungen, die der Zuschussempfänger an Transferleistungsempfänger auszahlt. Ebenso können Ausgaben, die durch Versäumnisse des Zuwendungsempfängers entstehen, nicht geltend gemacht werden, wie z. B. Mahngebühren, Bußgelder o. ä. Ebenfalls nicht förderfähig sind Zinsen und Kreditbeschaffungskosten sowie Kautionen u. ä. Die Finanzierung von Geschenken und Feierlichkeiten zu Gunsten von Mitarbeitern des Zuschussempfängers ist ebenfalls ausgeschlossen.

(4) Förderfähig sind nur kassenwirksame Ausgaben. Kalkulatorische oder fiktive Mieten, Zinsverluste, Abschreibungen usw. sind nicht förderfähig. Die Zuwendungen der Stadt Nauen dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.

(5) Die Anschaffung von Sachgütern, die über einen längeren Zeitraum (mind. 2 Jahre) genutzt werden, können mit max. 1.000,00 € brutto pro Jahr je Fördermaßnahme und Zuwendungsempfänger bezuschusst werden.

§ 6 Förderbeginn und Förderdauer

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich längstens für die Dauer eines Haushaltsjahres, d.h. für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12., bewilligt. Im Bewilligungsbescheid kann aus Gründen der Planungssicherheit die weitere Förderung über ein Haushaltsjahr hinaus, vorbehaltlich des entsprechenden Haushaltsbeschlusses bereits in Aussicht gestellt werden. Der Zweck wird in der Bewilligung entsprechend benannt.

(2) Voraussetzung für die Förderung von Einzelmaßnahmen und Projekten ist, dass mit diesen noch nicht begonnen wurde. Die Stadt Nauen kann dem vorzeitigen Beginn zustimmen. Mit der geplanten Maßnahme darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres begonnen werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich noch keine Zusage auf Förderung.

§ 7 Antrag und Verfahren

(1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt einen schriftlichen Antrag vor Beginn des Förderzeitraumes voraus. Anträge ab einer Förderhöhe von 2.000,00 € müssen spätestens vier Monate vor Beginn des Förderzeitraumes eingereicht werden. Der

Antragsteller erhält einen Bescheid, aus dem Förderzweck, Förderhöhe und -zeitraum hervorgehen. Ggf. erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

- (2) Für die Antragstellung sind die von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellten Antragsformulare zu nutzen oder ggf. als Anlage beizufügen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln. Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.
- (3) Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Bei gemeinnützigen Vereinen: Vereinsregisterauszug, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Vollmacht für die Unterschriftenberechtigung
 - Bei anderen: Identifikationsnachweis und aussagefähige Unterlagen zur Einrichtung und zu bisherigen Aktivitäten, soweit nicht allgemein bekannt
 - Bei einer GmbH/ gGmbH: Eine Kopie des Eintrags im Handelsregister
 - Bei natürlichen Personen: Kopie des Personalausweises, erweitertes Führungszeugnis, soweit nicht bereits bekannt oder vorliegend
 - Projektbeschreibung einschl. Ziel(e) und Maßnahmenplan für den Bewilligungszeitraum
 - Ggf. vorliegende Zuwendungsbescheid/e von Fremdmitteln Dritter und ggf. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen, Institutionen usw.
- (4) Während des Projektes/ der Maßnahme sind alle Veränderungen, die auf die Höhe der Zuwendung Einfluss haben können sowie Änderungen zu den Inhalten oder zum Konzept, unaufgefordert der bewilligenden Stelle bei der Stadt Nauen mitzuteilen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projektes/ der Maßnahme durch die Stadt Nauen sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form hinzuweisen. Dafür stellt die Stadt Nauen ihr Logo zur Verfügung, das mit dem Zusatz „gefördert durch:“ verwendet werden kann (z. B. auf Flyern, Plakaten und in der digitalen Werbung für die Maßnahme).

§ 8 Abrechnung und Verwendungsnachweise, Sachbericht

- (1) Spätestens bis zum Ende des auf die Maßnahme (inkl. Durchführungszeitraum) folgenden Monats ist vom Zuwendungsempfänger ein einfacher Verwendungsnachweis mit elektronischen Nachweisen über die Verwendung der Mittel sowie ein strukturierter Sachbericht vorzulegen. Der Sachbericht soll die Erreichung der im Antrag formulierten Ziele, Maßnahmen sowie Erfolgsindikatoren nachvollziehbar darstellen. Weiterhin soll der Sachbericht Angaben zum Teilnehmerkreis sowie zur Teilnehmerzahl enthalten. Wenn vereinbart, ist eine Teilnehmerliste bzw. eine Liste der ehrenamtlichen Helfer beizufügen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis auf Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden. Auf Verlangen der bewilligenden Stelle ist ein Nachweis über den tatsächlichen Zahlungsfluss zu erbringen.

§ 9 Rückforderung und Rückzahlung von Zuwendungen

- (1) Sämtliche Zuwendungsbescheide der Stadt Nauen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs bzw. können auch mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen werden, sofern die Maßgaben dieser Richtlinie nicht eingehalten worden sind bzw. eingehalten werden.

(2) Eine bewilligte Zuwendung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn,

1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
2. der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers bei der Stadt Nauen geändert wurde,
3. sonstige Bestimmungen der Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten wurden.

In diesen Fällen wird der zu Unrecht gewährte Förderbetrag zurückgefordert und ist vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Damit tritt die „Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Nauen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, von Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels sowie der sozialen Wohlfahrt“ vom 22.09.2021 außer Kraft.

Nauen, den 17.05.2023

gez. Manuel Meger
Bürgermeister